

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 06

Bekanntmachung der Neufassung
der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. Januar 2022

**Bekanntmachung der Neufassung
der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 26. Januar 2022

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft TH OWL in der vom 24. Juni 2019 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) sowie
- der Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 04. November 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 01) sowie
- der zweiten Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft TH OWL vom 15. November 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 01)

ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 26. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Mitglieder

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Fachschaftsvertretung (FSV)

§ 5 Fachschaftsvorstand (FS-Vorstand)

§ 6 Fachschaftsvollversammlung

§ 7 Fachschaftsvertretungsrat (FSR)

§ 8 Abstimmungen im Umlaufverfahren

§ 9 Finanzen

§ 10 Änderungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Mitglieder

Die Studierenden eines Fachbereiches oder einer Einrichtung mit mindestens einem eigenständigen Studiengang bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften sind Teil der Studierendenschaft.

§ 2 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft nehmen in ihrem Fachbereich oder ihrer Einrichtung die Aufgaben der Studierendenschaft (§ 4 Satzung der Studierendenschaft) wahr.

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvertretung und die Fachschaftsvollversammlung. Gemeinsames übergeordnetes Organ aller Fachschaften ist der Fachschaftsrat.

§ 4 Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft und wählt den Fachschaftsvertretungsvorstand.

(2) Die maximale Anzahl der Mitglieder in der Fachschaftsvertretung beträgt:

- (a) bis einschließlich 600 Studierende: 20 Mitglieder,
- (b) bis einschließlich 1000 Studierende: 25 Mitglieder,
- (c) über 1000 Studierende: 30 Mitglieder

deren Amtszeit in der Regel ein Jahr beträgt. Maßgeblich für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung, ist der Tag des Wahlausschreibens.

(3) Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Der oder dem Vorsitzenden obliegen die regelmäßige Einberufung und Leitung der Sitzungen. Im Übrigen gelten § 13 und § 19 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend für die Fachschaftsvertretung.

(4) Die Wahlen zur Fachschaftsvertretung finden zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. Für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft.

- (5) Bewerben sich für eine Fachschaftsvertretung weniger als vier Wahlberechtigte, muss eine Neuwahl initiiert werden. Diese Neuwahl muss spätestens 60 Tage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgen. Die Wahlperiode verlängert sich nicht entsprechend des Termins zur Neuwahl, sondern endet mit der ursprünglichen Dauer. Von dieser Regelung ausgenommen sind Fachschaftsvertretungen an Einrichtungen, die nicht Fachbereiche sind. Deren Fachschaftsvertretungen pausieren in diesem Fall bis zur nächsten ordentlichen Gremienwahl.“
- (6) Trifftige Gründe können zum Ausschluss eines Mitglieds aus der FSV führen. Diese Gründe können sein:
- (a) Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei den FSV-Sitzungen. Fehlen gilt als entschuldigt, wenn die Nicht-Teilnahme an einer Sitzung dem bzw. der FSV-Vorsitzenden vor der Sitzung über die Hochschul-Emailadresse der FSV mitgeteilt wurde. Die FSV hat die Möglichkeit im Anschluss an die beiden versäumten Termine darüber zu entscheiden, ob der Fall beim FSR zur Abstimmung gegeben werden soll (§ 4 Abs. 7).
 - (b) Wiederholtes Versäumen der aufgetragenen Pflichten (z. B. Schichtübernahme bei Veranstaltungen),
 - (c) Vertrauensbruch (z.B. bei wiederholter Angabe von falschen Tatsachen, Straftatverdacht, Diebstahl oder Betrug),
 - (d) Das Mitglied möchte aus eigenen Stücken zurücktreten. Dies sollte dem FSV-Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Liegt mindestens ein Grund aus § 4 Abs. 5 vor, kann die FSV den Ausschluss des Mitglieds zur Abstimmung bringen, wobei eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder (durch geheime Wahl) vorliegen muss. Anschließend wird der Fall im FSR vorgebracht, der über die Gültigkeit des Ausschlusses entscheidet. Beim Beschluss im FSR muss eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder (durch geheime Wahl) vorliegen, wobei die anwesenden Vertreter der betroffenen FSV kein Stimmrecht haben.

Das betroffene Mitglied muss vor dem Entscheid in der FSV-Sitzung sowie in der FSR-Sitzung über die Abstimmung informiert werden, sodass sie/er sich zum Fall äußern kann. Die Information muss mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung (spätestens 7 Tage vor dem Termin) an die Hochschul-Emailadresse versandt werden.

§ 5 Fachschaftsvertretungsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvertretungsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaftsvertretung. Er besteht aus vier Mitgliedern, die von der Fachschaftsvertretung gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr.
- (2) Der Fachschaftsvertretungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie Koordination der FSV-internen Organisation.
- (b) Der oder die stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des oder der Vorsitzenden – nach Absprache mit dem restlich bestehenden Vorstand – stellvertretend die Aufgaben des oder der Vorsitzenden.
- (c) Der bzw. die Kassenverwalter/in führt das Kassenbuch und ist für die Verwaltung der Handkasse zuständig.
- (d) Der bzw. die Finanzreferent/in ist für die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sowie die Ausführung von Zahlungen zuständig. Er/Sie ist für die regelmäßige Kontrolle der Kassenbücher zuständig.

Die Mitglieder für a), b), c) und d) dürfen nicht identisch sein.

Im Übrigen gelten § 13 und § 19 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend für den Fachschaftsvertretungsvorstand.

- (3) Die Abwahl des FSV-Vorstandes ist nur durch die Wahl eines neuen FSV-Vorstandes zulässig.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des FSV-Vorstandes hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des FSV-Vorstandes, der FSV oder der Fachschaftsvollversammlung zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Präsidium, den FSR-Vorstand sowie den StuPa-Vorstand zu unterrichten.

§ 6 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvertretung hat in Angelegenheiten der Fachschaft, die denjenigen Angelegenheiten entsprechen, für die in der Satzung der Studierendenschaft eine Urabstimmung vorgesehen ist, eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder 33 % der Fachschaftsvertretung die Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.
- (2) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für andere Organe der Fachschaft bindend, sofern die Abstimmung schriftlich erfolgt ist und mindestens 30 % der Mitglieder abgestimmt haben.

§ 7 Fachschaftsrat

- (1) Gemeinsames übergeordnetes Organ aller Fachschaften ist der Fachschaftsvertretungsrat. Er ist ein Koordinierungs- und Informationsgremium. Er fördert die Kommunikation der Fachschaftsvertretungen untereinander und mit den Organen der Studierendenschaft, vertritt die Interessen der Fachschaftsvertretungen und unterstützt die Fachschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Verwendung der den Fachschaften zur Verfügung gestellten zweckgebundenen finanziellen Mittel stichprobenartig zu kontrollieren, sowie alle zur Dokumentation dieser Verwendung notwendigen Belege zu bündeln und an die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA unaufgefordert weiterzuleiten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des FSR sind die bzw. der Vorsitzende und die Fachschaftsfinanzreferentin bzw. der Fachschaftsfinanzreferent jeder Fachschaftsvertretung. Ein Mitglied des AStA und ein Mitglied des StuPa können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus einer bzw. einem Vorsitzenden und mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Möglichkeit sollen hier die Standorte gleichmäßig berücksichtigt werden. Dem Vorstand obliegen die Einberufung und Leitung der Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 4 wahr; die stichprobenartige Mittelverwendungskontrolle der Fachschaft, der diese Person angehört, erfolgt durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Der StuPa-Vorstand beruft den FSR zu einer konstituierenden Sitzung spätestens acht Wochen nach der Fachschaftsvertretungswahl ein. Die Fachschaftsvertretungen sind auf jeder Sitzung des FSR berichtspflichtig.
- (5) Der FSR ist nur in folgenden Fällen beschlussfähig:
 - (a) Es ist mindestens eine stimmberechtigte Person von jedem Standort der TH OWL (Lemgo, Detmold, Höxter) anwesend.
 - (b) Im Übrigen gelten § 13 und § 19 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend für den FSR. Insbesondere besteht Beschlussfähigkeit, wenn sich die entsprechenden Vertreter eines einzelnen Standorts laut § 7 Abs. 6 nicht fristgerecht von der FSR-Sitzung abgemeldet haben.
- (7) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied des FSR nicht an einer FSR-Sitzung teilnehmen, hat er bzw. sie am Vortag der Sitzung die Möglichkeit, sich zu abzumelden. In diesem Fall ist ein anderes FSV-Mitglied zu nennen, welches anstatt dessen zur Sitzung erscheint und das Stimmrecht übernimmt. Die Abmeldung muss an das Postfach des FSR-Vorsitzes gesendet werden (vorsitz.fsr@th-owl.de).
- (8) Bei der Abstimmung über einen Antrag zählt die einfache Mehrheit.

- (9) Der FSR-Vorstand ist dem StuPa-Vorstand jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (10) Der FSR-Vorstand hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FS-Vorstände und der FSVen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium der TH OWL zu unterrichten.

§8 – Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse des FSR können auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des FSR der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Absendung des Antrags widerspricht.
- (2) Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Antrag per E-Mail mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens drei Tage und höchstens eine Woche betragen.
- (3) Die Aufforderung muss an die offiziellen Hochschulmailadressen der Mitglieder und zur Information an die Funktionsadressen der Fachschaftsvertretungen verschickt werden.
- (4) Die Stimmabgabe muss über die Hochschulmailadressen der Mitglieder erfolgen.
 - a) Gemeinsame Stimmabgabe über die Funktionsadresse der jeweiligen FSV ist unzulässig. Stimmen der betroffenen Mitglieder sind ungültig.
- (5) Die Stimmen sind an die Funktionsadresse des FSR Vorsitzes (vorsitz.fsr@th-owl.de) zu senden.
- (6) Bei Anträgen an das FS-Oberkonto muss das aktuelle Guthaben durch den Vorsitz bei der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilt werden.
- (7) Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des FSR zugestimmt haben und mindestens von jedem Standort der Technischen Hochschule OWL ein Mitglied zugestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (8) Das Ergebnis ist innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Frist nach § 8 Abs. 2 den Mitgliedern des FSR und den Fachschaftsvertretungen per E-Mail durch den Vorsitz mitzuteilen. Bei Anträgen an das FS-Oberkonto ist zusätzlich der/die AStA Finanzreferent/in zu informieren.

(9) Das Umlaufverfahren gilt nicht für

- a) Wahlen
- b) Ausschluss von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung nach § 4 Abs. 6 – FSRO
- c) Anträge an das FS-Oberkonto,
 - I. die die Hälfte des verfügbaren Guthabens des FS-Oberkonto übersteigen oder
 - II. mehr als 250 € betragen.

(10) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zeitnah eine Sitzung des FSR durch den Vorsitz einzuberufen in der der Antrag behandelt wird.

§ 9 Finanzen

- (1) Anträge, welche sich auf das FSR-Oberkontos beziehen, sollen vorrangig das Wohl der Studierenden berücksichtigen (z.B. Anschaffung von Lehrmitteln, Ausrichtung von Veranstaltungen, Bewerbung der FSV o.Ä.).
- (2) Näheres regelt die HFO.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Fachschaftsrahmenordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Fachschaftsrahmenordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten*

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in §10.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 04. November 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 01) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der zweiten Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 15. November 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 01) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.